



Fußballverband Rheinland e.V.

Die derzeit gültige 26. CoBeLVO vom 12.09.2021 (gültig bis 10.10.2021) erlaubt folgenden Sportbetrieb:

Sportbetrieb

Vorbemerkung: Derzeit laufen noch Versuche bei den Ministerien für Sport und für Gesundheit, vor allem für die Kinder zwischen 13 und 17 Jahren Änderungen zu erreichen, da die jetzigen Regelungen spätestens bei Warnstufe 2 den Spielbetrieb massiv gefährden und die Anforderungen an die Vereine kaum noch zu leisten sind. Offene Fragen gibt es unter anderem dazu, ob nur die aktiven Spieler auf dem Platz gezählt werden oder auch alle Auswechslungsspieler. Der Verband versucht außerdem, Impfungen bei den Vereinen mit Unterstützung unserer Kommission Fußball und Gesundheit zu realisieren.

- Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport im **Außenbereich** sind mit maximal **25** *nicht-immunisierten Personen (zuzüglich 2-G-Spieler) zulässig. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisten auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen. Diese Regelung kann allerdings je nach Warnstufe pro Landkreis/kreisfreien Stadt unterschiedlich sein. Wir empfehlen zunächst, möglichst frühzeitig im Vorfeld des Spieltermins gemeinsam zu klären, wie viele nicht immunisierte Spieler am Spiel teilnehmen werden.
- In den Altersklassen Bambini bis E-Jugend werden Personen bis einschl. 11 Jahren den genesenen und geimpften gleichgestellt, sodass es hier für den Spielbetrieb zu keinen Einschränkungen kommen wird.
- Im Bereich der D-Jugend, in denen auch Kinder im Alter von 11 Jahren und jünger eingesetzt werden, bleiben diese in Bezug auf die maximale Anzahl der nicht-immunisierten Personen unbeachtet.
- Die Gültigkeit der Regelung richtet sich nach der ausgerufenen **Warnstufe** des/der Landkreises/kreisfreien Stadt **des Spielortes**.
- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen und Toilettenräumen ist unter Beachtung der der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes (1,50 Meter) und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenbereich gestattet.

Zuschauer / Teilnehmer bei Veranstaltungen im Freien

- Bei **Veranstaltungen im Freien mit festen** Plätzen sind bei Warnstufe (WS) 1/2/3 bis zu 1.000/400/200 *nicht-immunisierte Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig.
- Bei **Veranstaltungen im Freien ohne feste** Plätze sind bei Warnstufe 1/2/3 bis zu 500/200/100 *nicht-immunisierte Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig.
- Es gilt bei allen Veranstaltungen für ***nicht-immunisierte** Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer die **Testpflicht (gem. § 3 Abs.**

7 der 26. CoBeLVO), sowie für den **Veranstalter** zur Zugangssteuerung die **Vorausbuchungspflicht**. Die Pflicht zur **Kontakterfassung** besteht **nicht**.

- Nach Wahl des Veranstalters gilt entweder das Abstandsgebot oder die Maskenpflicht. Bei einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch die Einhaltung des sogenannten „Schachbretts“ gewahrt werden.
- Bei Veranstaltungen, bei denen die Anzahl der nicht-immunisierten Personen nicht mehr als 25 / 10 / 5 beträgt (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder Kinder bis einschl. 11 Jahren teilnehmen), entfällt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht, die übrigen Schutzmaßnahmen (also insbesondere die Testpflicht für die nicht immunisierten Personen) bleiben aber bestehen.

Landkreise und kreisfreie Städte im Gebiet des FVR

Ahrweiler, Altenkirchen, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Koblenz, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn, Trier, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Westerwaldkreis

Weitere Informationen

FAQ Sport: <https://corona.rlp.de/de/service/faqs/> => Sport

Hygienekonzept Sport im Außenbereich: <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>

Aktuelle CoBeLVO: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Sportbund Rheinland: [FAQ Corona](#)

Aktuelle Fallzahlen für Rheinland-Pfalz: [Inzidenzen für Rheinland-Pfalz](#)

*Eine nicht-immunisierte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die weder geimpfte noch genesene Person ist und das 11. Lebensjahr vollendet hat.